



GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Röhrmoos (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 20.12.2005 Vom 17.09.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Röhrmoos (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse. Und zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehört auch der Kontrollschacht einschließlich der Leitungen vom Kanal zum Kontrollschacht, beschränkt jedoch auf eine Länge von maximal 2 Meter ab der Grundstücksgrenze. Und bei einer Abwasserdruckentwässerung gehören zur Entwässerungsanlage der Gemeinde auch die Pumpenschächte einschließlich der Leitungen vom Kanal zum Pumpenschacht, beschränkt jedoch auf eine Länge von maximal 2 Meter ab der Grundstücksgrenze.

Der § 3 erhält zu den nachfolgenden Definitionen folgende neue Fassung:

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören.

Pumpenschächte sind Einrichtungen auf Grundstücken, die das Schmutzwasser mittels Abwasserdruckentwässerung in die Kanalisation einleiten. Sie sind Teil der Entwässerungsanlage der Gemeinde und umfassen den Pumpenschacht (inkl. Hauspumpenwerk mit Druckpumpe und Steuerungsanlage).

Der § 18 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

(4)...Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Röhrmoos, den 17.09.2009

GEMEINDE RÖHRMOOS

Hans Lingl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.09.2009 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.09.2009 angeheftet und am 22.10.2009 wieder entfernt.

Röhrmoos, den 21.09.2009
GEMEINDE RÖHRMOOS

Hans Lingl
Erster Bürgermeister